



**Gemeinde Fuldaer Brück**  
**Der Gemeindevorstand**  
**Am Rathaus 2**  
**34277 Fuldaer Brück**

Ort, Datum

**Fuldaer Brück,**

**Sachbearbeiterin: Frau Schulzki-Hahn**  
**Tel.: 05665/9463-37**  
**Fax: 05665/9463-87**  
**Email: melanie.schulzki-hahn@fuldaerbrueck.de**

## Überlassungsantrag

- Dorfgemeinschaftshaus Dennhausen/Dittershausen
- Dorfgemeinschaftshaus Dörnhausen
- Foyer in der Sporthalle Berghausen
- Grillanlage „Alter Steinbruch“, Berghausen Grillanlage
- „Kirmeswiesen“, Dennhausen/Dittershausen

Zweck der Überlassung	
Benutzungstag / Benutzungstage	
Veranstalter	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Verantwortliche Person (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort, Telefonnummer, Handynummer) s.o	
Tel.:	
Mobil:	
E-Mail:	

Bei den Dorfgemeinschaftshäusern:

- Saalbenutzung
  - Küchenbenutzung
- Verkauf von Speisen / Getränken **ja / nein**  
Eintrittsgeld **ja / nein**

### Rechtsgrundlagen für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen:

- „Satzung über die Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Fuldaer Brück“ vom 12.12.2019.
- „Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser Dörnhausen und Dennhausen/Dittershausen und das Foyer in der Sporthalle Berghausen“ vom 31.10.2008
- „Benutzungsordnung für die Grillanlagen ‚Alter Steinbruch‘ in Berghausen und ‚Kirmeswiesen‘ in Dennhausen/Dittershausen“ vom 31.10.2008

### Einzugsermächtigung und Hinweise

Ich ermächtige die Gemeindekasse Fuldaer Brück, zwei Wochen vor dem Überlassungstermin die Benutzungsgebühr und eine Kautions in Höhe von 300,00 € von meinem oben genannten Konto einzuziehen.

Mir ist bekannt, dass eine Abbestellung mindestens zwei Wochen vor dem Überlassungstermin erfolgen muss. Anderenfalls wird eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € fällig.

**Mir ist weiterhin bekannt, dass im Dorfgemeinschaftshaus Dennhausen/Dittershausen ausschließlich Biere der Hütt-Brauerei Baunatal zum Ausschank gebracht werden dürfen.**

Unterschrift (bei Minderjährigen auch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

--

**§ 5**  
**Höhe der Benutzungsgebühren und Kautionen**

1. Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

<b>a) Dorfgemeinschaftshaus Dörnhagen</b>		
	<b>erster Tag</b>	<b>weiterer Tag</b>
Saal	180 €	140 €
Küchenbenutzung	80 €	60 €
Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren pauschal / pro Veranstaltung	40 €	
Energiekosten nach Verbrauch		
<b>b) Dorfgemeinschaftshaus Dennhausen/Dittershausen</b>		
	<b>erster Tag</b>	<b>weiterer Tag</b>
Saal	140 €	110 €
Küchenbenutzung	80 €	60 €
Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren pauschal / pro Veranstaltung	40 €	
Energiekosten nach Verbrauch		
<b>c) Foyer in der Sporthalle Bergshausen</b>		
	<b>erster Tag</b>	<b>weiterer Tag</b>
Gesellschaftsraum mit Abstellraum	120 €	80 €
Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung	40 €	
<b>d) Grillanlage „Alter Steinbruch“, Bergshausen</b>		
	<b>erster Tag</b>	<b>weiterer Tag</b>
Grillanlage mit Toilettenanlage	120 €	80 €
Wasser- und Kanalgebühren pauschal / je Veranstaltung	30 €	
<b>e) Grillanlage „Kirmeswiesen“, Dennhausen/Dittershausen</b>		
	<b>erster Tag</b>	<b>weiterer Tag</b>
Grillanlage mit Toilettenanlage	120 €	80 €
Wasser- und Kanalgebühren pauschal / je Veranstaltung	30 €	

2. In den in Absatz 1a bis e genannten Sätzen ist die Mehrwertsteuer, soweit Steuerpflicht besteht, enthalten. In den Nebenkostenpauschalen sind in Absatz 1 a-c die Kosten für Abfallbeseitigung, Wasserbenutzung und Abwasserbeseitigung enthalten, in Absatz 1 d und e nur die Kosten für Wasserbenutzung und Abwasserbeseitigung.
3. Die Benutzungsgebühr wird zwei Wochen vor der Veranstaltung fällig.
4. Zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von € 300,- zu hinterlegen. Die hinterlegte Kautions abzüglich der entstandenen Nebenkosten wird zurückgezahlt, wenn nach der Veranstaltung keine Beschädigungen oder Verunreinigungen festgestellt werden, die die Benutzerin oder der Benutzer zu vertreten hat.
5. Benutzer dieser Einrichtungen die nicht in Fuldabrück wohnen, zahlen eine um 50% höhere Benutzungsgebühr.

**§ 6**  
**Besondere Benutzungsbestimmungen**

1. Der Gemeindevorstand kann für jede Einrichtung Benutzungsordnungen erlassen.
2. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Benutzungsordnungen einzuhalten und den Weisungen der oder des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten und etwaige festgesetzte Auflagen zu erfüllen.